



## Allgemeine Erlaubnis der Gemeinde Rattenberg für öffentliche Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des § 24 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 01. Januar 2008 und Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20.12.2007 (GVBl. S. 922) erteilt die **Gemeinde Rattenberg** folgende Erlaubnis:

### I. Allgemeine Erlaubnis

1. Die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen (Verlosung, Tombola) mit geringerem Gefährdungspotential im Bereich der Gemeinde Rattenberg wird für nachfolgende Organisationen allgemein erlaubt:

Mit dieser Erlaubnis werden Lotterien und Ausspielungen für folgende Organisationen, welche ihre Hauptniederlassung innerhalb des Gemeindebereichs der Gemeinde Rattenberg haben, genehmigt:

- Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der katholischen Kirche,
- Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der evangelischen Kirche,
- Sportvereine, die dem Bayer. Landessportverband angehören (einschließlich aller Abteilungen und Sparten),
- Schützenvereine, die dem Bayerischen Sportschützenbund angehören,
- Feuerwehrvereine,
- sonstige rechtsfähige Vereine mit gemeinnützigen Zielsetzungen im Sinne des Steuerrechts,
- Stiftungen

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 20.000,00€ betragen.

3. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.

4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.

### II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vor ihrem Beginn bei der Gemeinde Rattenberg angezeigt werden.

2. Die Anzeige enthält:

- a) Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
- b) Zweck der Lotterie oder Ausspielung,
- c) Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.

3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über das Gemeindegebiet hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe von Banküberweisungen oder des Internets ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 10 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig. Von dieser Erlaubnis werden nicht umfasst Lotterien und Ausspielungen, die in oder bei Einrichtungen von Gewerbetreibenden veranstaltet werden.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung der Veranstaltungszwecke oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

### III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 GlüStV zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung zu fertigen. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Gemeinde Rattenberg kann jederzeit die Vorlage der Abrechnung verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

### IV. Hinweise

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten. Die steuerliche Pflicht nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auch die Missachtung einzelner Erlaubnisbestimmungen (Ziffer I.) und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) hat die Strafbarkeit nach § 287 StGB zur Folge, weil sie bewirkt, dass die Veranstaltung insoweit nicht mehr von der Erlaubnis gedeckt ist.

### V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 01. Juni 2017 in Kraft. Sie gilt für ein Jahr.

Rattenberg, den 29.05.2017

Gemeinde Rattenberg

  
Schröfl Dieter  
1. Bürgermeister

31.05.2017